

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Auswertung von vorhandenen Daten zur Versorgung von Frühgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1250g

Vom 20. Juni 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, eine Auswertung [Produktkategorie B1] der esQS-Ergebnisdaten und der Daten, die im Rahmen der Neonatalerhebung bzw. im Rahmen der QFR-RL für Perinatalzentren.org erhoben werden, durchzuführen.
2. Folgende Fragestellungen sind zu bearbeiten:
 - a) Untersuchung und Darstellung des Zusammenhangs zwischen Leistungsmenge und risikoadjustierter Krankenhausmortalität bei Frühgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1250 Gramm. Hierbei soll auch eine Analyse von möglicherweise existierenden Schwellenwerten durchgeführt werden.
 - b) Für weitere Endpunkte der risikoadjustierten Morbidität (z. B. nekrotisierende Enterokolitis, Intraventrikuläre Hämorrhagie (IVH), Retinopathie (ROP), bronchopulmonale Dysplasie (BPD), Pneumonie, Infektionen einschließlich Sepsis) soll wissenschaftlich geprüft werden, ob diese für eine Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses im Sinne von § 16 Abs. 1 2. Abschnitt Verfo geeignet sind. Finden sich geeignete die Morbidität betreffende Endpunkte, soll auch für diese eine Untersuchung und Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Leistungsmenge und der Qualität des Behandlungsergebnisses bei Frühgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1250 Gramm erfolgen. Auch hierbei soll eine Analyse von möglicherweise existierenden Schwellenwerten durchgeführt werden.
3. Folgende Hinweise/Besonderheiten sind zu beachten:

Die Analysen sind mit den Daten aus dem aktuellen Versorgungsgeschehen, insbesondere aus den Erfassungsjahren 2013 bis 2017 oder aktueller durchzuführen.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,

- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 22. Juni 2020 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken